

**Hauptausschuß**

**Protokoll**

23. Sitzung (nicht öffentlich)

7. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**Vor Eintritt in die Tagesordnung**

1

Zu der Reise nach Skopje kommt der Ausschuß einvernehmlich überein, daß die Fraktionen bis Anfang nächster Woche die Reiseteilnehmer benennen und daß sich diese am Rande der Plenarsitzungen über Details der Reise verständigen.

Weiterhin nimmt der Ausschuß eine Protokollerklärung des Ministers für besondere Aufgaben bezüglich der weiteren Förderung der technischen Infrastruktur im lokalen Rundfunk durch die LfR zustimmend zur Kenntnis.

Hauptausschuß  
23. Sitzung

07.11.1991  
sr-sz

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2450

2

In einem weiteren Beratungsdurchgang befaßt sich der Ausschuß mit den Einzelplänen 01 - Landtag - (ab Seite 2), 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei - (ab Seite 11) und 09 - Ministerium für Bundesangelegenheiten - (ab Seite 20).

**2 7. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/2030  
Zuschrift 11/812

23

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf unter der Maßgabe der Berücksichtigung einiger redaktioneller Änderungen (siehe Seite 23) mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN zu.

Hauptausschuß  
23. Sitzung

07.11.1991

sr-sz

Seite

### **3 Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung**

a) des § 3 des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"

b) des § 3 a des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

1 BvF 1/91

Vorlage 11/635

Drucksache 11/2374

24

Der Ausschuß beauftragt die medienpolitischen Sprecher, gemeinsam mit den Obleuten des Sportausschusses mit Unterstützung der Staatskanzlei eine Stellungnahme zu formulieren, über die in der Sitzung am 5. Dezember beraten und abgestimmt werden soll.

### **4 Stärkung des Föderalismus unter den Bedingungen der deutschen und europäischen Vereinigung**

Vorlage 11/824

26

Der Ausschuß kommt überein, daß die Sprecher der Fraktionen, ein Vertreter der Staatskanzlei und der Direktor beim Landtag am Rande der Plenarsitzungen in der nächsten Woche den Text eines gemeinsamen Antrags formulieren.

---

Hauptausschuß  
23. Sitzung

07.11.1991  
sr-sz

Seite

**5 Beteiligung des Landtags an der Arbeit der Bundesratskommission zur Verfassungsreform**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1813 (2. Neudruck)  
Abschnitte II bis IV

29

Auf Vorschlag der Abgeordneten Höhn erklärt der Ausschuß Abschnitt II des Antrags für erledigt und sieht die Beratung und Abstimmung über die Abschnitte III und IV für die nächste Sitzung vor.

**6 Nutzung von Datenbanken der Landesregierung durch den Landtag**

Vorlage 11/746

29

Der Ausschuß vertagt diesen Punkt auf eine der nächsten Sitzungen.

-----

Westfalen seinen Vorstoß unternommen, der allein von Hessen unterstützt werde. An der Tatsache, daß außer Hessen und Nordrhein-Westfalen kein Land geschrieben habe, sei ersichtlich, wie gering die Unterstützung selbst von seiten der Länder sei.

Eine Einigung darüber, wie ein entsprechendes Gremium zusammengesetzt sein solle, sei momentan nicht in Sicht. Die sozialdemokratisch geführten Landesregierungen und die SPD-Bundestagsfraktion seien mehr als CDU/CSU und F.D.P. daran interessiert, daß eine gemeinsame Kommission endlich zustande komme und Vorschläge erarbeite.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten **Tschoeltsch (F.D.P.)** antwortet **StSin Dörhöfer-Tucholski**, in der Hoffnung, einen Konsens zu finden, habe Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen gehabt, daß die Bundesratsseite vier Vertreter aus den Landtagen berufen könne. Die SPD-Bundestagsfraktion habe daraufhin die Forderung erhoben, daß auch der Bundestag vier Vertreter aus den Landtagen berufen könne. Bei diesem Vorschlag wären also acht Landtage in dem Gremium beteiligt gewesen, wobei die vier vom Bundesrat zu benennenden Mitglieder von der Landtagspräsidentenkonferenz hätten bestimmt werden sollen.

## 2 7. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/2030  
Zuschrift 11/812

Der **Vorsitzende** verweist auf die dazu in der letzten Sitzung geführte Diskussion und teilt mit, die Staatskanzlei weise auf folgende redaktionelle Änderungen hin:

In den Nummern 1 bis 6 sei jeweils das Wort "Absatz" durch die Abkürzung "Abs." zu ersetzen.

In den Nummer 3, 4 und 5 sei jeweils nach der Abkürzung "Abs." "Satz 1" einzufügen.

Der **Ausschuß** stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 11/2030 mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN zu und benennt Abgeordneten Tschoeltsch als Berichterstatter.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** bittet darum, die Unfall- und Invalidenversicherung der Abgeordneten demnächst einmal im Hauptausschuß zu thematisieren; der Versicherungsschutz scheine in der Zwischenzeit zu gering geworden zu sein. Dazu erwarte er eine Vorlage der Landtagsverwaltung.

### 3 Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung

- a) des § 3 des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"
- b) des § 3 a des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

1 BvF 1/91

Vorlage 11/635

Drucksache 11/2373

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** zeigt sich überrascht, daß in dem Entwurf der Stellungnahme der Landtagsverwaltung der Fall Rust aufgegriffen und moniert worden sei, daß die Rechte gehandelt worden seien. So etwas werde seines Erachtens auch in Zukunft nicht verhindert werden können, wenn die kommerziellen Sender bereit seien, entsprechende Summen für die Berichterstattung aufzuwenden.

Der **Vorsitzende** meint, auch wenn er dazu eine etwas andere Auffassung vertrete, würde er den Fall Rust in eine solche Stellungnahme ebenfalls nicht einbeziehen.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** verweist auf seine Ausführungen im Hauptausschuß am 8. Februar 1990 und in der letzten Sitzung (siehe APr 11/300, Seite 28) und betont noch einmal, die Kurzberichterstattung sei keinesfalls nur ein Schutz für die öffentlich-rechtlichen Anstalten, sondern in gleicher Weise ein Schutz für die privaten.